

Schadenreglement

vom 27. November 2008¹

Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros und des Nationalen Garantiefonds der Schweiz, gestützt auf Art. 3 Abs. 3 Al. 3 der Statuten NVB und Art. 3 Abs. 3 Al. 3 der Statuten NGF, beschliesst:

Abschnitt A Allgemeiner Teil

Art. 1 Gegenstand

¹ Das Reglement regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bei der Abwicklung von Schadenfällen, in die NVB & NGF involviert sind.

² NVB & NGF sind involviert, wenn und soweit sie aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen passivlegitimiert, regressbelastet oder anderweitig weisungs- oder überwachungsbefugt sind.

³ Das Reglement richtet sich an die Organe von NVB & NGF sowie Dritte, soweit NVB & NGF ihnen gegenüber weisungsbefugt sind. Den Organen von NVB & NGF sowie Dritten durch dieses Reglement auferlegte Pflichten binden diese auch gegenüber geschädigten Personen.

Art. 2 Begriffe

¹ In diesem Reglement bedeuten:

- a. *Council of Bureaux (CoB)*: Dachorganisation der (im Wesentlichen europäischen) Nationalen Versicherungsbüros mit Sitz in Brüssel und unter der Schirmherrschaft der Europäischen Wirtschaftskommission der UNO.
- b. *Vertreter*: Mit der Schadenregulierung namens von NVB oder NGF beauftragte und bevollmächtigte natürliche oder juristische Person.
- c. *Mitglied*: Versicherungsunternehmen, die von der Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Inland ermächtigt sind.
- d. *Geschäftsführender Versicherer*: Zur umfassenden Vertretung von NVB & NGF bevollmächtigte Mitgliedsgesellschaft. Der geschäftsführende Versicherer ist Agent i.S. der Internal Regulations.
- e. *Korrespondent*: Befähigter und bevollmächtigter Vertreter des NVB, der von einem ausländischen Versicherer nominiert wurde, Schäden zu regulieren, die im Inland mit einem bei letzterem versicherten Fahrzeug verursacht wurden.
- f. *Agent*: Der geschäftsführende Versicherer sowie von diesem beauftragte Dritte (gemäss den Internal Regulations).
- g. *Internal Regulations*: Schadenreglement des CoB.
- h. *Schadenregulierungsbeauftragter*: Mit der Regulierung von Ansprüchen im ausländischen Wohnsitzstaat des Geschädigten durch einen inländischen Versicherer oder im Inland durch einen ausländischen Versicherer beauftragte Person.

¹ Stand am 31.03.2010

- i. *Swiss Interclaims Agreement*: Abkommen zwischen NVB & NGF und in dessen Namen Schäden regulierende Dritte (Art. 10).
- j. *Guarantee Call (Garantieregress)*: Rückgriff eines Nationalen Versicherungsbüros (= aktiver GC) auf ein Partnerbüro (= passiver GC) für abgemahnte Forderungen gegenüber einem Mitglied des Partnerbüros.
- k. *Statuten*: Statuten von NVB & NGF
- l. *SVG*: Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01
- m. *VVV*: Verkehrsversicherungsverordnung, SR 741.31.

² Da die durchgehende Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit des vorliegenden Reglements erschwert, wird im folgenden die männliche Personenbezeichnung als Ausdruck gewählt, der sich auf Personen beider Geschlechter bezieht.

Art. 3 *Fürstentum Liechtenstein*

Nach Massgabe von Art. 4 der Statuten NVB und Art. 4 der Statuten NGF gilt als Inland im Sinne dieses Reglements das Territorium der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 4 *Veröffentlichung*

Das Reglement wird über die Homepage von NVB & NGF öffentlich gemacht.

Art. 5 *In Kraft treten und Übergangsbestimmungen*

¹ Das Reglement tritt am 1. Mai 2009 in Kraft und ist ab diesem Tag auf alle neuen und pendingen sowie die wiedereröffneten Schadenfälle anwendbar.

² Wer bei Inkrafttreten des Reglements bereits namens von NVB & NGF Schäden regulierte, muss bis zum 31.12.2009 das Swiss Interclaims Agreement nach Art. 10 abgeschlossen haben. Nach diesem Tag gelten sämtliche Regulierungsvollmachten von Personen, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, als widerrufen.

Abschnitt B **Schadenregulierung im Inland durch Vertreter von NVB & NGF**

Art. 6 *Grundlagen*

¹ Haftpflichtansprüche aus Schäden, die durch ausländische, nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder in der Schweiz verursacht werden, richten sich nach Art. 74 und 76 SVG gegen das NVB oder den NGF.

² Die Regulierung solcher Ansprüche delegieren NVB & NGF an einen Vertreter. Als solcher können ein Mitglied, der geschäftsführende Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen ernannt werden (Art. 41 Abs. 1 und 53 Abs. 1 VVV).

³ Die Rechtsbeziehungen zwischen NVB & NGF und ihren Vertretern unterstehen dem Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR).

⁴ Mit den Bestimmungen dieses Abschnitts üben NVB & NGF ihr auftragsrechtliches Weisungsrecht gegenüber ihren Vertretern aus. In Schriftform festgehaltene vertragliche Vereinbarungen von NVB & NGF mit dem geschäftsführenden Versicherer oder einem Korrespondenten gehen diesem Reglement vor.

⁵ Dieser Abschnitt gilt für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Regulierung von Haftpflichtansprüchen, die ein Vertreter namens NVB & NGF vornimmt.

Art. 7 *Voraussetzungen*

¹ Namens des NVB kann Schäden regulieren, wer dazu befähigt und bevollmächtigt ist. Als befähigt gilt, wer mit NVB & NGF das Swiss Interclaims Agreement abgeschlossen hat. Als bevollmächtigt gilt:

- a. der geschäftsführende Versicherer;
- b. wer vom NVB nach Massgabe der Internal Regulation auf Ersuchen eines ausländischen Nationalen Versicherungsbüros namens eines seiner Mitglieder als Korrespondent zugelassen wird;
- c. wer bei Interessenkollisionen oder zur ordnungsgemässen Abwicklung eines Falles vom NVB mit der Fallbehandlung betraut wird.

² Namens des NGF können der geschäftsführende Versicherer sowie im Einzelfall damit beauftragte Mitglieder, die das Swiss Interclaims Agreement abgeschlossen haben, Schäden regulieren.

Art. 8 *Zuständigkeiten*

¹ Zuständig für die Regulierung von Haftpflichtansprüchen gegen NVB & NGF ist der geschäftsführende Versicherer.

² Vorbehalten bleiben Fälle:

- a. für die das NVB einen Korrespondenten beauftragt hat;
- b. die NVB & NGF wegen Interessenkollisionen an einen Dritten delegiert (Art. 41 Abs. 4 lit. a und 53 Abs. 4 lit. a VVV);
- c. in denen NVB & NGF oder der geschäftsführende Versicherer zur ordnungsgemässen Abwicklung eines Falles einen Dritten beauftragen (Art. 41 Abs. 4 lit. b und 53 Abs. 4 lit. b VVV).

³ Wer das Swiss Interclaims Agreement unterzeichnet hat, ist in den Fällen von Absatz 2 lit. b und c verpflichtet, einen ihm von NVB & NGF oder vom geschäftsführenden Versicherer zugewiesenen Fall zu übernehmen.

Art. 9 *Regulierung*

¹ NVB & NGF sind im öffentlichen Interesse errichtete und durch Steuern finanzierte Institutionen. Dies verpflichtet sie zur korrekten, den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt Rechnung tragenden, zeitnahen und serviceorientierten Behandlung der Ansprüche. Wer namens NVB & NGF Schadenfälle reguliert ist verpflichtet, diese Grundsätze zu beachten. Der Vorstand NVB & NGF kann diese Grundsätze durch einen Anhang zu diesem Reglement konkretisieren.

² Vertreter weisen in ihrem Auftritt Dritten gegenüber in klarer und deutlicher Weise auf das Vertretungsverhältnis zu NVB & NGF hin. Vertreter des NVB sind befugt, ihre Korrespondenz

mit "Swiss Interclaims Correspondent" (oder "Swiss International Motor Claims Correspondent") zu unterzeichnen.

- ³ Gemäss den Internal Regulations nimmt der Vertreter seine Aufgaben selbständig wahr.
- a. Er untersteht dabei ausschliesslich den Weisungen von NVB und NGF. Dritten (z.B. einer Konzernobergesellschaft oder dem Versicherer des schadenverursachenden Fahrzeuges) steht kein Weisungsrecht zu und darf vertraglich kein solches eingeräumt werden.
 - b. Er zieht Dritte, namentlich Anwälte, nur bei, wenn dies durch die Fallbearbeitung objektiv geboten ist.
- ⁴ Bei Klagen gegen NVB oder NGF ist der Vertreter verpflichtet, NVB & NGF unmittelbar nach ihrem Eingang bzw. Einreichung die Klagenschrift, die Klageantwort sowie das Urteil in Kopie zuzustellen. Das Gleiche gilt für Verfahren vor Rechtsmittelinstanzen. Vor einer Berufung an das schweizerische Bundesgericht durch den Vertreter ist die schriftliche Zustimmung von NVB & NGF einzuholen.

Art. 10 *Swiss Interclaims Agreement*

¹ Mit der Unterzeichnung des Swiss Interclaims Agreement (Agreement) verpflichtet sich der Vertragspartner von NVB & NGF, bei der Regulierung von Schäden die Bestimmungen dieses Reglements, seiner Anhänge sowie die Weisungen von NVB & NGF einzuhalten. Das Agreement untersteht dem Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR).

² Wer das Agreement unterzeichnen möchte und nicht der schweizerischen Versicherungsaufsicht untersteht, muss Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Der Schadenausschuss bestimmt und veröffentlicht die Anforderungen an diesen Nachweis. Der Präsident NVB & NGF entscheidet im Einzelfall, ob der Nachweis erbracht wurde.

- ³ NVB & NGF kündigen das Agreement:
- a. bei wiederholten und schwerwiegenden Verstössen gegen die Regulierungsgrundsätze;
 - b. bei Mitgliedern, wenn diese ihre Mitgliedschaft bei NVB & NGF verlieren;
 - c. bei Schadenregulierungsunternehmen, wenn diese nicht mehr Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten können;
 - d. auf Anweisung der Aufsichtsbehörde.

⁴ Verweigern NVB & NGF einem Antragsteller die Unterzeichnung des Agreements oder kündigen sie ein unterzeichnetes Agreement, so kann die betroffene Partei Beschwerde beim Bundesamt für Strassen führen (Art. 55 Abs. 2 VVV). Sofern das Bundesamt nichts anderes anordnet, kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.

⁵ Eine Kündigung des Agreements entbindet in der Regel nicht von der Pflicht, pendente Fälle noch abzuschliessen. Der Präsident NVB & NGF kann, insbesondere wenn eine ordnungsgemässe Regulierung nicht mehr gewährleistet ist, davon abweichende Anordnungen treffen.

Art. 11 *Korrespondenten*

¹ Eine Zulassung durch das NVB als Korrespondent eines ausländischen Versicherungsunternehmens setzt den Abschluss des Agreement voraus. Die Zulassung erfolgt nach Massgabe der Internal Regulation aufgrund eines Gesuches eines ausländischen Nationalen Versicherungsbüros. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung.

² Die Zulassung wird widerrufen:

- a. aus wichtigem Grund;
- b. auf Ersuchen des ausländischen Nationalen Versicherungsbüros, auf dessen Gesuch hin die Zulassung erteilt wurde. Einem solchen Ersuchen gleichgestellt ist der Antrag auf Zulassung eines neuen Korrespondenten.

³ Die Zulassung fällt dahin, wenn das Swiss Interclaims Agreement gekündigt wird.

⁴ Ein Widerruf oder das Dahinfallen der Zulassung entbindet in der Regel nicht von der Pflicht, pendente Fälle noch abzuschliessen. Der Präsident NVB & NGF kann, insbesondere wenn eine ordnungsgemässe Regulierung nicht mehr gewährleistet ist, davon abweichende Anordnungen treffen.

Art. 12 *Controlling und Reporting*

¹ Zuständig für das Controlling sind die internen Revisionsstellen der Vertreter. Der geschäftsführende Versicherer erlässt Vorgaben und Standards für das Controlling. Bei Vertretern ohne internes Revisorat ist die obligationenrechtliche Revisionsstelle zuständig. Die Vertreter informieren den Vorstand NVB & NGF über die Ergebnisse der Kontrollen.

² Die Vertreter sind zur periodischen Berichterstattung verpflichtet. Der geschäftsführende Versicherer erlässt Vorgaben für die Berichterstattung. Die Berichte sind an das Generalsekretariat NVB & NGF zu richten.

³ Bei Missständen in der Regulierungstätigkeit der Vertreter entscheidet der Vorstand NVB & NGF über allfällige Massnahmen.

Art. 13 *Compliance*

¹ NVB & NGF stellen sicher, dass Gesetze, Weisungen und Regulierungsgrundsätze eingehalten werden. Hiezu betreiben NVB & NGF ein aktives Beschwerdemanagement.

- a. Beschwerdeberechtigt ist, wer Ansprüche gegen NVB & NGF hat oder zu haben glaubt.
- b. Als Beschwerde gilt jede mündliche oder schriftliche Beanstandung der Schadenregulierung. Nicht als Beschwerde gelten Meinungsdivergenzen über den Bestand oder den Umfang von Ansprüchen gegenüber NVB & NGF.

² Betrifft die Beschwerde die Tätigkeit eines Vertreters, so bestätigt die Geschäftsstelle den Eingang der Beschwerde und informiert der Präsident oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter innert zweier Arbeitstage eine vom betreffenden Vertreter bezeichnete, für Beschwerdefälle zuständige interne Stelle. Diese erledigt die Beschwerde innert von NVB & NGF angesetzter Frist und informiert NVB & NGF über die dem Beschwerdeführer abgegebene Stellungnahme. NVB & NGF können bei vermuteten oder von Dritten behaupteten schwerwiegenden Verstössen gegen die Regulierungsgrundsätze weitere Abklärungen durchführen oder anordnen. Der Vorstand NVB & NGF kann Dritte mit den Abklärungen beauftragen. Die Kosten können dem Vertreter überbunden werden, wenn sich die Vorwürfe als berechtigt erweisen. Verletzt ein Vertreter in grober Weise die Regulierungsgrundsätze oder verhält er sich willkürlich, so kann der Vorstand NVB & NGF dem Vertreter einen Fall entziehen. Der Vorstand kann diese Kompetenz an einen mindestens dreiköpfigen Ausschuss, dem der Präsident NVB & NGF ex officio angehört, delegieren. In schwerwiegenden Fällen kündigt der Vorstand NVB & NGF das Swiss Interclaims Agreement. Betrifft ein solcher Fall eine Mitgliedsgesellschaft, so informieren NVB & NGF die Versicherungsaufsichtsbehörde.

³ Betrifft die Beschwerde Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Generalsekretariates NVB & NGF oder Personen mit im Handelsregister eingetragener Vollmacht zur Vertretung von NVB & NGF, so bestimmt der Präsident zwei in dieser Sache unabhängige Mitglieder des Vorstandes, welche die Beschwerde behandeln. Diese entscheiden im Einzelfall über die zu treffenden Massnahmen. In schwerwiegenden oder grundsätzlichen Fällen entscheidet der Vorstand. Mitarbeiter der Geschäftsstelle bzw. das von der Beschwerde betroffene Vorstandsmitglied treten bei der Behandlung des Geschäftes in den Ausstand.

Abschnitt C Schadenregulierung im Inland durch Schadenregulierungsbeauftragte ausländischer Versicherer

Art. 14 *Grundlage*

¹ Die Versicherer der EWR-Staaten haben sich vertraglich verpflichtet, in der Schweiz Schadenregulierungsbeauftragte zu benennen. Diese regulieren namens und im Auftrag der ausländischen Versicherer Ansprüche inländischer Geschädigter aus im Ausland erlittenen Verkehrsunfällen.

² Der Vorstand kann unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit gleiche Abkommen auch mit Drittstaaten abschliessen.

Art. 15 *Dienstleistungen des NVB*

¹ Das NVB erteilt Auskunft darüber, wer im Inland ein ausländisches Versicherungsunternehmen als Schadenregulierungsbeauftragten vertritt.

² Das NVB ist gegenüber den Schadenregulierungsbeauftragten ausländischer Versicherer nicht weisungsbefugt. Über deren Tätigkeit beim NVB eingehende Beschwerden leitet das NVB an die Geschäftsleitung des auftraggebenden Versicherers weiter. In schwerwiegenden Fällen kann das NVB nach Konsultation des Nationalen Versicherungsbüros im Sitzstaat des auftraggebenden Versicherers die zuständige Aufsichtsbehörde informieren.

Abschnitt D Schadenregulierung im Ausland

Art. 16 *Gegenstand*

¹ Die Mitglieder des NVB decken u.a. Schäden, die durch von ihnen versicherte Fahrzeuge in einem ausländischen Grüne-Karte-Staat verursacht werden.

² Gegenstand der nachfolgenden Bestimmungen sind die aus der Zugehörigkeit zum NVB erwachsenden Pflichten der Mitglieder im Zusammenhang mit der Regulierung von Schäden nach Absatz 1.

³ Bei Unfällen nach Absatz 1 kann der Geschädigte nach seiner Wahl seine Ersatzansprüche bei folgenden Stellen geltend machen:

- a. beim inländischen Versicherer (direkte Regulierung);
- b. beim Nationalen Versicherungsbüro des Unfallstaates (Büro-Fälle);
- c. beim Schadenregulierungsbeauftragten des inländischen Versicherers im Wohnsitzstaat des Geschädigten (SRB-Fälle).

⁴ Das NVB veröffentlicht Listen der im Ausland tätigen Schadenregulierungsbeauftragten inländischer Versicherer.

Art. 17 *Direkte Regulierung*

Die direkte Regulierung ist nicht Gegenstand dieses Reglements.

Art. 18 *Büro-Fälle*

¹ Zuständig für die Regulierung der Büro-Fälle ist unter Vorbehalt von Absatz 2 ausschliesslich das Büro des Unfallstaates. Dieses handelt in eigenem Namen und nicht als Vertreter des inländischen Versicherers. Massgebend für die Regulierung der Büro-Fälle sind die Internal Regulations.

² Der inländische Versicherer kann im Ausland Korrespondenten bezeichnen, die dort Fälle regulieren, für die der inländische Versicherer aufzukommen hat. Voraussetzung ist eine Bevollmächtigung durch das Nationale Büro des Tätigkeitsstaates. Diese wird bei Eignung des Korrespondenten auf Ersuchen des NVB erteilt. Der Korrespondent handelt ausschliesslich in Vertretung des lokalen Büros. Der inländische Versicherer ist dem Korrespondenten gegenüber nicht weisungsberechtigt. Anderslautende Vereinbarungen zwischen dem inländischen Versicherer und dem Korrespondenten sind nichtig, es sei denn, diese erfolgen in Abweichung dispositiver Bestimmungen der Internal Regulations. Davon unberührt bleibt eine vertragliche Auskunftspflicht des Korrespondenten.

³ Sollte das NVB von einem ausländischen Büro für die Schuld eines NVB-Mitglieds in Anspruch genommen werden (sog. passiver Garantie-Call), so hat das NVB einen Regressanspruch (inklusive aller Zinsen und Kosten) gegen das säumige Mitglied. Der Regressanspruch wird am Tage der Zahlung des NVB an das ausländische Büro fällig. Der Verzug tritt zwei Wochen nach dem Zugang der Regressforderung des NVB beim säumigen Mitglied ein. Der Verzugszins beträgt 12%. Das regressbelastete Mitglied kann dem NVB nur diejenigen Einreden und Einwände entgegen halten, die das NVB dem die Garantieerklärung anrufenden ausländischen Büro hätte entgegen halten können. Allfällige nachträgliche Rückerstattungsansprüche des NVB gegenüber dem ausländischen Büro gehen mit der Zahlung des Regressanspruches auf das Mitglied über.

Art. 19 *SRB-Fälle*

¹ Die Mitglieder des NVB sind verpflichtet, in allen Staaten des EWR sowie in Drittstaaten, mit denen das NVB auf der Basis der Gegenseitigkeit eine dahingehende Vereinbarung abgeschlossen hat, Schadenregulierungsbeauftragte zu benennen. Sie informieren das NVB über alle Ernennungen und Abberufungen.

² Die Anforderungen an die Fähigkeiten und Kompetenzen der Schadenregulierungsbeauftragten sowie die Inhalte ihrer Tätigkeit richten sich nach Art. 79b SVG.

³ Das NVB veröffentlicht Listen mit den von seinen Mitgliedern bezeichneten Schadenregulierungsbeauftragten und ihren Tätigkeitsländern.

⁴ Das NVB ist gegenüber den Schadenregulierungsbeauftragten der inländischen Versicherer nicht weisungsbefugt. Über deren Tätigkeit beim NVB eingehende Beschwerden leitet das NVB an die Geschäftsleitung des auftraggebenden Versicherers weiter. In schwerwiegenden Fällen kann das NVB die inländische Versicherungsaufsicht informieren.

Einführende Bemerkung:

Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF) hat an seiner Sitzung vom 9. September 2009 gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Schadenreglements (SchR) beschlossen, dieses mit dem vorliegenden Anhang I zu ergänzen. Dieser Anhang enthält zwei Vorlagen zur freiwilligen Verwendung durch die Vertreter von NVB & NGF im Zusammenhang mit dem gemäss Art. 9 Abs. 2 SchR notwendigen Vertretungshinweis. Diese Vorlagen können als Beiblatt verwendet werden oder in ein Formschreiben eingebettet werden. Sie dürfen sowohl in Bezug auf deren Form als auch auf deren Inhalt frei abgeändert werden.

Hinweise auf die Vertretung bei der Schadenabwicklung nach Art. 74 SVG¹

Gesetzliche Grundlagen

Das Nationale Versicherungsbüro (NVB) deckt die Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz und Liechtenstein² verursacht werden (Art. 74 Abs. 2 lit. a SVG)³.

Das Nationale Versicherungsbüro kann seine Mitglieder oder Dritte mit der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben betrauen und einen geschäftsführenden Versicherer bezeichnen (Art. 76b Abs. 4 lit. a SVG)⁴. Für die Deckung der Schäden wird das Nationale Versicherungsbüro durch eine Mitgliedgesellschaft, einen geschäftsführenden Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen vertreten (Art. 41 Abs. 1 VVV)⁵.

Forderungen, die auf dem Schuldbetreibungs-, Konkurs- oder Klageweg geltend gemacht werden, sind gegen das Nationale Versicherungsbüro in seiner Eigenschaft als passivlegitimierte Partei zu richten. Geschädigte haben ein Forderungsrecht unmittelbar gegen das Nationale Versicherungsbüro (Art. 76b Abs. 1 SVG)⁶.

Schadenregulierung

Im vorliegenden Fall wird das Nationale Versicherungsbüro für die Abwicklung des Schadenfalls im Zusammenhang mit dem Ereignis vom TT.MM.JJJJ in _____ (CH oder FL) durch

Name der Gesellschaft: _____

Adresse: _____

vertreten.

Die obligatorische Haftpflichtversicherung für das ausländische Fahrzeug wurde bei

Name der Gesellschaft: _____

Sitzstaat der Gesellschaft: _____

abgeschlossen.

¹ bzw. Art. 70 des liechtensteinischen SVG

² Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Notenaustausches zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Schadensdeckung bei Strassenverkehrsunfällen werden die Aufgaben des liechtensteinischen NVB durch das schweizerische NVB wahrgenommen

³ bzw. Art. 74 Abs. 2 lit. a des liechtensteinischen SVG

⁴ bzw. Art. 72b Abs. 4 lit. a des liechtensteinischen SVG

⁵ bzw. Art. 42 Abs. 1 des liechtensteinischen VVV

⁶ bzw. Art. 72b Abs. 1 des liechtensteinischen SVG

Hinweise auf die Vertretung bei der Schadenabwicklung nach Art. 76 SVG¹

Gesetzliche Grundlagen

Der Nationale Garantiefonds (NGF) deckt die Haftung für Schäden, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder in der Schweiz und Liechtenstein² verursacht werden, soweit nach dem Strassenverkehrsgesetz eine Versicherungspflicht besteht (Art. 76 Abs. 2 lit. a SVG)³. Ferner deckt der Nationale Garantiefonds die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz und Liechtenstein zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den leistungspflichtigen Haftpflichtversicherer der Konkurs eröffnet worden ist (Art. 76 Abs. 2 lit. b SVG)⁴.

Der Nationale Garantiefonds kann seine Mitglieder oder Dritte mit der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben betrauen und einen geschäftsführenden Versicherer bezeichnen (Art. 76b Abs. 4 lit. a SVG)⁵. Für die Deckung der Schäden wird der Nationale Garantiefonds durch eine Mitgliedgesellschaft, einen geschäftsführenden Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen vertreten (Art. 53 Abs. 1 VVV)⁶.

Forderungen, die auf dem Schuldbetreibungs-, Konkurs-, oder Klageweg geltend gemacht werden, sind gegen den Nationalen Garantiefonds in seiner Eigenschaft als passivlegitimierte Partei zu richten. Geschädigte haben ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Nationalen Garantiefonds (Art. 76b Abs. 1 SVG)⁷.

Schadenregulierung

Im vorliegenden Fall wird der Nationale Garantiefonds für die Abwicklung des Schadenfalls im Zusammenhang mit dem Ereignis vom TT.MM.JJJJ in _____ (CH oder FL) durch

Name der Gesellschaft: _____

Adresse: _____

vertreten.

¹ bzw. Art. 72 des liechtensteinischen SVG

² Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Notenaustausches zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Schadensdeckung bei Strassenverkehrsunfällen werden die Aufgaben des liechtensteinischen NGF durch den schweizerischen NGF wahrgenommen

³ bzw. Art. 72 Abs. 2 lit. a des liechtensteinischen SVG

⁴ bzw. Art. 72 Abs. 2 lit. b des liechtensteinischen SVG

⁵ bzw. Art. 72b Abs. 4 lit. a des liechtensteinischen SVG

⁶ bzw. Art. 54 Abs. 1 des liechtensteinischen VVV

⁷ bzw. Art. 72b Abs. 1 des liechtensteinischen SVG

Einführende Bemerkung:

Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF) hat an seiner Sitzung vom 9. September 2009 gestützt auf Art. 11 des Schadenreglements (SchR) beschlossen, dieses mit dem vorliegenden Anhang II zu ergänzen. Dieser Anhang enthält die Bedingungen, welche für die erstmalige Genehmigung der Nominierung einer Schadenregulierungsstelle zum Korrespondenten eines ausländischen MFH-Versicherers in der Schweiz und Liechtenstein erfüllt sein müssen.

Bedingungen für die erstmalige Genehmigung der Nominierung einer Schadenregulierungsstelle zum Korrespondenten eines ausländischen MFH-Versicherers in der Schweiz und Liechtenstein¹

Grundvoraussetzungen

- Vorliegen eines gemäss Art. 4.3 der Internal Regulations (IR) gestellten Genehmigungsgesuchs eines ausländischen Versicherungsbüros;
- Nachweis durch den Anwärter, dass er im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des Schadenreglements von NVB & NGF (SchR) eine „einwandfreie Geschäftstätigkeit“ gewähren kann

oder

Nachweis, dass der Anwärter der schweizerischen oder liechtensteinischen Versicherungsaufsicht untersteht;

- Unterzeichnung des Swiss Interclaims Agreements (Art. 10 Abs. 1 SchR).

Wie ist der Nachweis der einwandfreien Geschäftstätigkeit gemäss Art. 10 Abs. 2 SchR zu erbringen?

Der Nachweis gilt dann als gelungen, wenn der Anwärter belegen kann, dass er über die notwendigen Ressourcen verfügt, um Ansprüche, die im Rahmen eines Art. 74 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² unterstehenden Schadenfalls gestellt werden, korrekt, den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt Rechnung tragend, zeitnah und serviceorientiert abwickeln kann (vgl. Art. 9 Abs. 1 SchR). Der Nachweis der Fähigkeit, die Vorgaben von Art. 79c SVG³ bei der Schadenregulierung jederzeit einhalten zu können, ist in qualifizierter Weise zu erbringen.

Der Anwärter hat *namentlich* folgendes nachzuweisen:

1. Fachliche Kompetenzen:

Der Anwärter hat den Nachweis zu erbringen, dass er über einen Schadendienst verfügt, welcher in der Lage ist, einfache bis komplexe schweizerische und liechtensteinische MFH-Schadenfälle mit internationalem Bezug fachlich kompetent zu erledigen. Dieser Schadendienst hat namentlich folgende Bedingungen zu erfüllen:

¹ Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Notenaustausches zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Schadensdeckung bei Strassenverkehrsunfällen werden die Aufgaben des liechtensteinischen NVB durch das schweizerische NVB wahrgenommen

² bzw. Art. 70 des liechtensteinischen SVG

³ bzw. Art. 75c des liechtensteinischen SVG

- Ausreichende juristische Fähigkeiten (Schadenersatzrecht Schweiz und Lichtenstein, IPRG, Internal Regulations, EG-Richtlinienrecht, Besucherschutzbestimmungen);
- Ausreichende sprachliche Fähigkeiten (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch);
- Zugriff auf ein Netzwerk von Experten (Fahrzeugexperten, medizinische Sachverständige, Anwälte).

2. Finanzielle Garantien:

Der Anwärter hat zu belegen, dass er jederzeit in der Lage ist, begründeten Forderungen Folge zu leisten. Er muss in der Lage sein, auch bedeutende Zahlungen für ausländische Gesellschaften ohne deren ausdrückliches fallbezogenes Einverständnis auszulösen.

Der Nachweis der einwandfreien Geschäftstätigkeit ist an keine besondere Form gebunden. Als geeignete Beweismittel können namentlich folgende Mittel gelten:

- Persönliche Besprechung mit dem Präsidenten von NVB & NGF;
- Statuten und Organisationsreglement;
- Organigramme;
- Stellenbeschriebe von Mitarbeitenden;
- Ausbildungspläne von Mitarbeitenden;
- Lebensläufe;
- Adresslisten des Expertennetzwerks;
- Verträge mit ausländischen Gesellschaften;
- Jahresrechnungen;
- Angaben über Bankgarantien;
- Vereinbarungen mit ausländischen Gesellschaften bzgl. Ausgestaltung der Geldflüsse.

Die erhaltenen Auskünfte werden vertraulich behandelt und Dritten nicht weitergegeben.

Entscheid

Gemäss Art. 10 Abs. 2 SchR entscheidet der Präsident von NVB & NGF im Einzelfall, ob der Nachweis der einwandfreien Geschäftstätigkeit erbracht werden konnte.


Verweigern NVB & NGF einem Antragsteller die Unterzeichnung des Agreements oder kündigen sie ein unterzeichnetes Agreement – womit gleichzeitig die Korrespondenten-Genehmigung hinfällig wird - so kann die betroffene Partei Beschwerde beim Bundesamt für Strassen führen (Art. 55 Abs. 2 VVV)⁴. Sofern das Bundesamt⁵ nichts anderes anordnet, kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 10 Abs. 2 SchR).

⁴ bzw. gemäss Art. 56 Abs. 2 der liechtensteinischen VVV bei der liechtensteinischen Regierung

⁵ bzw. die liechtensteinische Regierung

Einführende Bemerkung:

Der Vorstand des Nationalen Versicherungsbüros (NVB) und des Nationalen Garantiefonds (NGF) hat an seiner Sitzung vom 4. November 2009 unter besonderer Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 4 des Schadenreglements (SchR) beschlossen, dieses mit dem vorliegenden Anhang III zu ergänzen. Art. 9 Abs. 4 SchR sieht vor, dass der Vertreter von NVB&NGF bei Klagen, welche gegen die beiden Vereine erhoben werden, verpflichtet ist, diesem unmittelbar nach deren Eingang bzw. Einreichung die Klageschrift, die Klageantwort sowie das Urteil in Kopie zuzustellen. Um die administrative Bearbeitung der eingehenden Meldungen zu vereinheitlichen, hat der Vorstand entschieden, ein verbindliches Formular einzuführen. Dieses ist für jedes an NVB&NGF gemäss Art. 9 Abs. 4 SchR weiterzuleitende Dokument zu verwenden. Das Formular ist nachstehend aufgeführt. Das Generalsekretariat von NVB&NGF stellt elektronische Versionen des Formulars zur Verfügung.

Prozessberichtsformular NVB & NGF (Prozesse mit Passivlegitimation NVB oder NGF - Art. 9 Abs. 4 SchR) <i>Urkunden sind in Kopie beizulegen</i>		
Name des Vertreters von NVB&NGF (Swiss Interclaims Vertreter):	<input type="text"/>	
Name des Fallverantwortlichen:	<input type="text"/>	
Referenz des Swiss Interclaims Vertreters	<input type="text"/>	
Referenz NVB&NGF (falls bekannt):	<input type="text"/>	
Name und Adresse der klagenden Partei:	<input type="text"/>	
Unfallort (mit Angabe von Kanton und PLZ):	Unfalldatum:	<input type="text"/>
	Rechtsgrund für Vertretung:	<input type="text"/>
Bezeichnung des eingereichten Dokuments:	<input type="text"/>	
Datum des eingereichten Dokuments	Eingangsdatum des Dokuments beim Swiss Interclaims Vertreter:	<input type="text"/>
Bezeichnung der Instanz:	<input type="text"/>	
Allfällige Bemerkungen:	<input type="text"/>	
<input type="button" value="Print Form"/>	<input type="button" value="Reset Form"/>	Wichtig: Der Inhalt dieses Formulars kann nur mit gewissen Versionen von Adobe Acrobat abgespeichert werden. Bitte das Dokument ausdrucken und samt Beilagen dem Generalsekretariat von NVB&NGF per Post, Fax oder Email zukommen lassen (aktuelle Anschrift auf www.nbi.ch).

Einführende Bemerkung:

Gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. a SVG deckt das Nationale Versicherungsbüro (NVB) die Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz verursacht werden, soweit nach diesem Gesetz eine Versicherungspflicht besteht.

Art. 76 Abs. 2 SVG bestimmt, dass der Nationale Garantiefonds (NGF) die Haftung für Schäden deckt, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder in der Schweiz verursacht werden, soweit nach diesem Gesetz eine Versicherungspflicht besteht. Weiter deckt der NGF die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den leistungspflichtigen Haftpflichtversicherer der Konkurs eröffnet worden ist.

NVB & NGF werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine Mitgliedsgesellschaft, einen geschäftsführenden Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen vertreten (NVB: Art. 41 Abs. 1 VVV; NGF: Art. 53 Abs. 1 VVV). Geschädigte haben ein Forderungsrecht unmittelbar gegen das NVB und den NGF (Art. 76b Abs. 1 SVG).

Sofern im Rahmen des auftragsrechtlichen Verhältnisses nicht abweichendes vereinbart wurde, verfügen die Vertreter von NVB & NGF im vorerwähnten gesetzlichen Rahmen über eine umfassende Regulierungsvollmacht. Das Vertretungsverhältnis selbst findet seine Grundlage im allgemeinen Auftragsrecht nach Art. 394 ff OR und wird durch die Bestimmungen des Swiss Interclaims Agreement und des Schadenreglements von NVB & NGF (SchR) präzisiert. Die Frage der Verjährung des Schadenersatzanspruchs des Geschädigten ist im Bereich des materiellen Rechts anzusiedeln und fällt demnach in die Regulierungsvollmacht des Vertreters. Der Vertreter, der einen Fall für einen ausländischen Versicherer im Rahmen der Art. 74 ff. SVG oder für den NGF im Rahmen der Art. 76 ff. SVG abwickelt, ist folglich bevollmächtigt, im Namen des NVB bzw. des NGF einen Verjährungseinredeverzicht abzugeben.

Der Vorstand von NVB & NGF hat an seiner Sitzung vom 31. März 2010 gestützt auf Art. 6 SchR beschlossen, dieses mit dem vorliegenden Anhang IV zu ergänzen. Dieser Anhang enthält im Sinne einer Empfehlung Vorlagen für die Abgabe von Verjährungseinrede-Verzichtserklärungen im Namen des NVB und des NGF zur freiwilligen Verwendung durch deren Vertreter.

Vorlage Verjährungseinrede-Verzichtserklärung (NVB):

Sehr geehrte(r) _____

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom *tt.mm.jj*.

Wunschgemäss erklären wir uns bereit, namens und auftrags des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz (NVB), die Einrede der Verjährung gegenüber den Ansprüchen Ihres Mandanten, Herrn / Frau *Vorname / Name*, aus dem Verkehrsunfall vom *tt.mm.jj* in *PLZ Ort* bis zum *tt.mm.jj* nicht zu erheben, soweit diese nicht bereits eingetreten ist.

Diese Zusage erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Deckungssummen und der Bestimmungen von Art. 74 ff. SVG in Verbindung mit Art. 39 ff. VVV und unter Wahrung aller Rechte hinsichtlich Haftpflicht und Quantitativ.

Mit freundlichen Grüssen

Vorlage Verjährungseinrede-Verzichtserklärung (NGF):

Sehr geehrte(r) _____

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom *tt.mm.jj*.

Wunschgemäss erklären wir uns bereit, namens und auftrags des Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF), die Einrede der Verjährung gegenüber den Ansprüchen Ihres Mandanten, Herrn / Frau *Vorname / Name*, aus dem Verkehrsunfall vom *tt.mm.jj* in *PLZ Ort* bis zum *tt.mm.jj* nicht zu erheben, soweit diese nicht bereits eingetreten ist.

Diese Zusage erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Deckungssummen und der Bestimmungen von Art. 76 ff. SVG in Verbindung mit Art. 52 ff. VVV und unter Wahrung aller Rechte bezüglich Haftpflicht und Quantitativ.

Mit freundlichen Grüssen